

Richtlinie

zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

vom 12.12.2022

zuletzt geändert

am 08.02.2024

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf dauerhaft Schutz zu gewähren.
- 1.2 Durch diese Richtlinie wird ein Beitrag zur Vermeidung von Schäden durch den Wolf geleistet, indem Tierhaltern Zuwendungen für investive Präventionsmaßnahmen und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Wolf gewährt werden. Dadurch soll die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Wolf gestärkt und eine nachhaltige Landbewirtschaftung durch Weidehaltung unterstützt werden.
- 1.3 Die Förderung erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie und des § 44 LHO sowie auf Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes 2023-2026“¹.
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellenden auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.5 Die Maßnahmen nach Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) für Zuwendungsempfänger im Bereich landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind gemäß europäischen Agrarrahen notifiziert².

Außerhalb dieser Notifizierung werden im Rahmen der De-minimis Verordnung (EU) 2023/2831 in der jeweils geltenden Fassung für Vorhaben nach Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) folgende wirtschaftlich tätige Zuwendungsempfänger gefördert:

- andere Landbewirtschafter gemäß Ziffer 3 b.

Die Maßnahmen nach Ziffer 2.2 (laufende Betriebsausgaben Wolfsprävention) für Zuwendungsempfänger im Bereich landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind gemäß europäischen Agrarrahen notifiziert³.

¹ Teil II Förderbereich 4 Buchstabe J, „Schutz vor Schäden durch den Wolf“ GAK Rahmenplan

² gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor (2022/C 485/01) unter der Beihilfennummer SA.55264 (2020/N), SA.103724 (2022/N)

³ gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor (2022/C 485/01) unter der Beihilfennummer SA.57368 (2020/N), SA.103724 (2022/N)

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf (GAK)

Förderfähig sind Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas).

Gefördert werden können:

- 2.1.1 Erwerb und Installation wolfsabweisender Schutzzäune,
- 2.1.2 Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen,
- 2.1.3 Nachrüstung vorhandener Zäune,
- 2.1.4 Ausrüstungsgegenstände (Zaunzubehör, Weidezauntechnik),
- 2.1.5 Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden einschließlich Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten,
- 2.1.6 Errichtung von Untergrabschutz,
- 2.1.7 Einrichtung von Nachtpferchen.

Nicht förderfähig sind:

- im laufenden Betrieb anfallende Ausgaben und Kosten (vgl. Fördergegenstand Ziffer 2.2),
- Ausgaben für Fahrzeuge, Hundezwinger, Freischneider und andere Mähtechnik (vgl. 2.1.4),
- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- Investitionen zur Erfüllung geltender Rechtsnormen (u. a. Tierschutzgesetz, EU-Vorschriften zur Tierhaltung),
- die Anschaffung von unausgebildeten Herdenschutzhunden die nicht ausgebildet werden (vgl. 2.1.5).

2.2 Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf (GAK)

Förderfähig sind zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen, Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas) zur Sicherung umweltfreundlicher Weidepraktiken.

Gefördert werden können zusätzliche laufende Betriebsausgaben für:

- a) wolfsabweisende Zäune (u.a. Sachkosten sowie Arbeitsaufwendungen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit, Freischneiden, Umsetzen),
- b) Herdenschutzhunde (u.a. Hundefutter, Tierärztkosten, Versicherung),

2.3 Kumulierung

Eine Kumulierung mit Mitteln aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Die Maßnahmen nach Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) und 2.2 (laufende Betriebsausgaben) sind nur zuwendungsfähig für:

- a) Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben,
- b) andere Landbewirtschafter⁴, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2 genannten landwirtschaftlichen Nutztieren
 - der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
 - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen⁵ oder
 - dem Hochwasser- und Küstenschutz
 dient.

Die Zuwendungen nach den Ziffern 2.1 und 2.2 dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor⁶ und in ländlichen Gebieten handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für Zuwendungen nach Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) gilt:

- 4.1.1 Die einzuhaltenden Anforderungen an die o.g. Fördergegenstände sind in Anlage 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf (Brandenburgische Wolfsverordnung - BbgWolfV) ausgeführt⁷.

⁴ Ein anderer Landbewirtschafter ist eine Person, die nicht als Landwirt nach Art. 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 anzusehen ist, aber dennoch Flächen wirtschaftlich nutzt. Die antragstellende Person muss zur Nutzung aller beantragten Flächen während des gesamten Verpflichtungszeitraums berechtigt sein. Die Person (anderer Landbewirtschafter) kann für die Bewirtschaftung der Flächen Erfüllungsgehilfen (Bsp. Subunternehmer) einsetzen.

⁵ vgl. Rote Liste der bedrohten Haustierrassen Deutschland – <https://www.g-e-h.de/images/stories/news/pdf/roteliste.pdf>

⁶ Randnummer 23 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01)

⁷ <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgwolfv/attachments/254686>

- 4.1.2 Die Gewährung einer Zuwendung für Präventionsmaßnahmen nach Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) bei der Rinder-, Hausesel- und Hauspferdehaltung bezieht sich nur auf Abkalbe- bzw. Fohlungsweiden.

Für Ziffer 2.1.5 (**Anschaffung Herdenschutzhunde**) gilt:

- 4.1.3 Es werden nur Hunderassen gefördert, die entsprechend der Prüfungsordnung einer vom MLUK benannten Prüfungsstelle anerkannt wurden⁸.
- 4.1.4 Mit dem Antrag ist ein Bestätigungsvermerk der amtlichen Wolfsbeauftragten hinsichtlich der Angemessenheit, der fachlichen Notwendigkeit und der Art und Weise der umzusetzenden Maßnahmen nach Ziffer 2.1 einzureichen.
- 4.1.5 **Für Festzäune** nach Ziffer 2.1.1 **und Nachtpferche** nach Ziffer 2.1.7 gilt:
Ist mit der Durchführung der Maßnahmen eine feste bauliche Anlage verbunden, ist die Einverständniserklärung des Eigentümers/Nutzungsberechtigten der entsprechenden Fläche dem Antrag beizufügen, sofern dieser nicht selbst der Antragsteller ist.

4.2 Für Zuwendungen nach Ziffer 2.2 (laufende Betriebsausgaben) gilt:

- 4.2.1 Die Förderung setzt voraus, dass die Weidehaltung in Wolfsgebieten⁹ erfolgt.
- 4.2.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei Antragstellung während des gesamten Verpflichtungszeitraums, die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 **Zuwendungsart /Finanzierungsart:** Projektförderung

Finanzierungsart zu 2.1: Anteilfinanzierung, Vollfinanzierung

Finanzierungsart zu 2.2: Festbetragsfinanzierung

- 5.2 **Form der Zuwendung:** Zuschuss

- 5.3 **Höhe der Zuwendung:**

- 5.3.1 Für Ziffer 2.1 der Richtlinie (Wolfsprävention) gilt:

Für Vorhaben nach Ziffer 2.1.1 (Errichtung wolfsabweisender Weidezäune), die über die allgemeinen Sicherungspflichten hinausgehen, beträgt die Zuwendung bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben. Sofern ein bestehender Festzaun (allgemeine Sicherungspflicht) nicht aufgerüstet

⁸ <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/natur/praevention-schaeden-wolf-biber/#>

⁹ Aufgrund der Verbreitung der Art, gilt das Land Brandenburg als Wolfsgebiet.

werden kann und stattdessen ein Neubau erforderlich wird, beträgt der Fördersatz bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben.

Für Vorhaben nach Ziffer 2.1.2 - 2.1.7 der Richtlinie beträgt die Zuwendung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Die Zuwendung für Vorhaben nach Ziffer 2.1 ist auf maximal 30.000 EUR pro Jahr und Maßnahme an die jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.

Für Vorhaben nach Ziffer 2.1.5 (Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden) gilt:

Für die Anschaffung und Ausbildung eines zertifizierten Herdenschutzhundes ist die Höhe der Zuwendung begrenzt auf max. 6.000 EUR (brutto) pro Herdenschutzhund.

Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

5.3.2 Für Ziffer 2.2 der Richtlinie (laufenden Betriebsausgaben) gilt:

Die Zuwendungen werden als Zuschuss für einen Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren gewährt. Die jährliche Zuwendung für die laufenden Betriebsausgaben beträgt gemäß KTBL:

- 1.230 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen,
- 620 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Rindern, Hauspferden und Hauseseln bis zu 1 Jahr; Damtieren, Lamas und Alpakas,
- 235 Euro je Kilometer feststehenden Elektrozaun,
- 1.917 Euro je Herdenschutzhund.

Die Zuwendung je Zuwendungsempfänger beträgt maximal 450 EUR pro Hektar beweidete Fläche und Jahr.

5.4 Bemessungsgrundlagen:

5.4.1 Für Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) sind investive und sächliche Kosten förderfähig.

5.4.2 Für Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) gilt:

Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für diese Arbeitsleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.4.3 Für Ziffer 2.2 (laufende Betriebsausgaben) sind die Festbeträge gemäß Ziffer 5.3.2 (Grundlage KTBL) förderfähig.

5.4.4 Die Mehrwertsteuer für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.4.5 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Nr. 3 ANBest – P, G zu § 44 LHO.

Darüber hinaus sind zur sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung die Zuwendungsempfänger bei Zuwendungen bis einschließlich 50.000 EUR ab einer Auftragshöhe im Einzelfall von mindestens 2.500 EUR mit einer besonderen Nebenbestimmung (Auflage) grundsätzlich zu verpflichten, entsprechende Kostenschätzungen bzw. Kosten von vergleichbaren Vorhaben (durch Angebotseinholung bzw. Durchführung einer Internetrecherche) vor Auftragserteilung zu ermitteln und anschließend das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen.

5.4.6 Abweichend von VV Nr. 1.5 zu § 44 LHO gilt für eine Förderung nach dieser Richtlinie eine Bagatellgrenze von 500 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Wolfprävention nach Ziffer 2.1:

Für Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3b) (andere Landbewirtschafter) der Richtlinie gilt: Die Zahlung einer Zuwendung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb **außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion** erfolgt nach der VO (EU) 2023/2831 in der jeweils geltenden Fassung als De-minimis-Beihilfe (**max. 300.000 EUR** in drei Jahren pro Zuwendungsempfänger).

6.2 De-minimis-Beihilfen nach Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag überschritten wird.

6.3 Für Ziffer 2.1.5 (Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden) gilt: Der Zuwendungsempfänger muss mit Auszahlungsantrag einen Sachkundenachweis zur Haltung von Herdenschutzhunden sowie den Prüfungsnachweis der Herdenschutzhunde vorlegen, die bei einer vom MLUK benannten Prüfungsstelle erworben wurden.

Sachkundenachweis:

Für die Anschaffung von Welpen kann nur dann eine Auszahlung erfolgen, wenn der Hundehalter/Hundeführer einen Nachweis über die eigene Befähigung zur Ausbildung und Haltung erbracht wird. Der Nachweis ist in Form einer Sachkundebescheinigung einer vom MLUK benannten Prüfungsstelle vorzulegen. Darüber hinaus kann auch ein zugelassener Betrieb für die Ausbildung von Herdenschutzhunden vom Halter beauftragt werden. Eine vom MLUK benannte andere Prüfungsstelle muss die Herkunft der Welpen aus einer geeigneten Zucht zertifizieren.

Prüfungsnachweis:

Ausgebildete Herdenschutz Hunde müssen durch eine vom MLUK benannte Prüfungsstelle zertifiziert sein und die Prüfung entsprechend der Prüfungsordnung der vom MLUK benannter Prüfungsstellen bestanden haben. Über die benannten Prüfungsstellen informiert das MLUK auf seiner Internetseite¹⁰.

Die Förderung der laufenden Betriebsausgaben für Herdenschutz Hunde erfolgt für die durch die vom MLUK benannten Prüfungsstellen in den jeweiligen Prüfungsordnungen anerkannten Hunderassen. Weiterhin erfolgt die Förderung ausschließlich für Herdenschutz Hunde, die im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden. Die Brauchbarkeit der Hunde ist durch einen gültigen Prüfungsnachweis der vom MLUK benannten Prüfungsstellen nachzuweisen.

- 6.4 Für Ziffer 2.1.5 (Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutz Hunden) gilt: Bei jedem im Rahmen der Zuwendung erworbenen, bereits ausgebildeten Herdenschutz Hund ist der Prüfungsnachweis sowie die Chipnummer des Hundes mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 6.5 Für Ziffer 2.1.5 (Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutz Hunden) gilt: Wenn ein Herdenschutz Hund vor Ablauf der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren stirbt, ist eine Bescheinigung des Tierarztes erforderlich. Die Bewilligungsbehörde ist über den Tod des Tieres unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 6.6 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Maßnahmen gemäß Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger nicht veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.7 Die Förderung zu Ziffer 2.2 (laufende Betriebsausgaben) setzt voraus, dass die Weidehaltung aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich ist.
- 6.8 Sind die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer, vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.
- 6.9 Der Bundesrechnungshof (bei einer Förderung mit Bundesmitteln), der Landesrechnungshof, das Fachministerium und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem, zu prüfen.

¹⁰ <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/natur/praevention-schaeden-wolf-biber/>

7. Verfahren

Das Verfahren zur Umsetzung erfolgt auf Grundlage der §§ 23 und 44 LHO. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen und die Prüfung der Verwendungsnachweise ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zuständig.

7.1. Antragsverfahren:

Anträge¹¹ für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 können fortlaufend, vollständig und formgebunden, schriftlich beim Landesamt für Ernährung, ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (LELF) gestellt werden. Mit Antragstellung kann der vorzeitige Vorhabenbeginn beantragt werden.

Dieser Antrag wird mit der Eingangsbestätigung genehmigt und erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers bis zur Genehmigung zum Erhalt des Zuwendungsbescheides.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung (siehe Ziffer 1.4)

Ist kein vorzeitiger Vorhabenbeginn beantragt und genehmigt worden, darf mit der Umsetzung der Maßnahme erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 sind die Anträge jährlich bis zum **30.04.** des laufenden Jahres für den Zeitraum eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren:

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

7.3 Anforderungs- und Auszahlverfahren:

7.3.1 Die Zuwendungen sind auf Antrag erst auszuzahlen, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

Für Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) gilt:

Die Auszahlung erfolgt im Vorschussprinzip.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (siehe Anlage 2 zu VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO).

7.3.2 Für Ziffer 2.2 (laufende Betriebsausgaben) gilt:

Die Auszahlung erfolgt im Erstattungsprinzip. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt einmal jährlich auf Auszahlungsantrag entsprechend der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides. In Ausnahmefällen können auch zwei Auszahlungsanträge im Jahr gestellt werden.

¹¹ <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/natur/praevention-schaeden-wolf-biber/>

7.4. Verwendungsnachweisverfahren:

Der Verwendungsnachweis ist gemäß VV Nr. 10.2 zu § 44 LHO gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Zum Zwecke einer Überprüfung der Angaben hat der Zuwendungsempfänger die Belege, Rechnungen, Zahlungsnachweise für die laufenden Betriebsausgaben für 10 Jahre aufzubewahren.

7.5 zu beachtende Vorschriften:

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe, die die Schwelle in Höhe von 10.000 EUR gemäß der Randnummer 112 der Rahmenregelung (2022/C 485/01) überschreitet, auf einer ausführlichen Beihilfen-Website¹² der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.


8. Geltungsdauer

Die Laufzeit der Richtlinie ist bis zum **31. Dezember 2024** befristet.

Im Falle einer Änderung relevanter verbindlicher Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die bisher in der Rahmenregelung (2022/C 485/01) geltenden Verpflichtungen hinausgehen, wird die Richtlinie entsprechend angepasst.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den


Axel Vogel

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

¹² <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>